

Kostenverordnung der Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung (ArbJugSozKostV)

Inkrafttreten: 01.07.2004

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.11.2010 (Brem.GBl. S. 701)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 447

Gliederungsnummer: 203-c-5

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit vom 07. August 2002 und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren vom 28. August 2002 verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Arbeits-, Jugend- und Sozialbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 13. September 2002

Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis für die Arbeits-, Jugend- und Sozialverwaltung Bremen

außer Kraft

A. Übersicht

3 Arbeit

30 Nebengebühren im Eichwesen

31 Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

32 Gesundheitlicher Arbeitsschutz

33 Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht

4 Jugend und Soziales

40 Soziales

41 Jugend

B. Kostentatbestände

3 Arbeit

30 Nebengebühren im Eichwesen

300 Gebühren für die Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder deren Bereitstellung für andere Zwecke jeweils an Werktagen

300.00 Gebühr je angefangene 24 Stunden für Normalgewichte und je

angefangene 100 kg 2,60 Euro

vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden 1,40 Euro

Bis 100 kg wird keine Gebühr erhoben, wenn die Normalgewichte vom Eichamt mitgeführt werden.

300.01 Gebühr je angefangene 24 Stunden für einen Gewichtskasten,

	wenn dieser nicht vom Eichamt mitgeführt wird	2,60 Euro
	vom 21. Tag an, je angefangene 24 Stunden	1,40 Euro
300.02	Gebühr für die Instandsetzung und Reinigung unsachgemäß behandelter eichamtlicher Prüfmittel Es werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden Eichkostenverordnung (EichKostV) zugrunde gelegt. Zusätzlich sind die bei Fremdfirmen anfallenden Reparaturkosten zu tragen.	nach Arbeitsaufwand
300.03	Gebühr für die Beförderung eichamtlicher Prüfmittel je angefangene 100 kg Gesamtgewicht, wenn für die Amtshandlung Gebühren nach Arbeitsaufwand berechnet werden. Die ersten 100 kg werden nicht berechnet.	13,00 Euro
300.04	Gebühr für das Be- und Entladen eichamtlicher Prüfmittel im Eichamt mittels Kran; je angefangene 500 kg Gesamtgewicht	3,70 Euro
301	Medizinprodukte mit Messfunktionen	
301.00	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt	12,00 Euro
301.01	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Eichamt, ab dem 11. Stück	7,00 Euro
301.02	Blutdruckmessgeräte, Prüfung im Rahmen der Rundfahrt	14,00 Euro
301.03	Blutdruckmessgeräte, Prüfung außerhalb der Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand

301.04	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung im Eichamt	20,00 Euro
301.05	Anzeigegeräte für medizinische Elektrothermometer (MET) einschließlich Prüfbescheinigung, Prüfung außerhalb des Eichamtes einschließlich Reise- und Wartezeiten	nach Arbeitsaufwand
Hinweis zu 301.03 und 301.05:		
Bei Abrechnung nach Arbeitsaufwand werden die Stundensätze für Prüf- und Reisezeiten entsprechend der jeweils geltenden EichKostV zugrunde gelegt.		
301.06	Applanationstonometer - Prüfung im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	60,00 Euro
301.07	Impressionstonometer - Prüfung im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung	50,00 Euro
301.08	Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	Porto plus 5,00 Euro
302	Überwachung von medizinischen Laboratorien nach § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	
302.01	Laboratorien, die weniger als drei überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	180,00 Euro
302.02	Laboratorien, die drei oder mehr überwachungspflichtige Messgrößen bestimmen	270,00 Euro
302.03	Laboratorien niedergelassener Ärzte (mit Ausnahme von Laborärzten), die Messgrößen in ihrer Praxis bestimmen	59,80 Euro

302.04	Laboratorien niedergelassener Ärzte oder Heilpraktiker, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden	48,10 Euro
302.05	Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, die nur Heimdiagnosemessgeräte für Glucose verwenden, pro überwachter Stelle	36,00 Euro
302.06	Sonstige Messplätze auf Stationen in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen, pro überwachter Stelle	59,80 Euro
31	Gebühren auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
310	Sozialer Arbeitsschutz	
310.00	Ausnahmen von den Vorschriften über die Arbeitszeit und den Vorschriften über das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	54,00 Euro bis 800,00 Euro
310.01	Amtshandlungen auf Grund des Mutterschutzgesetzes und § 18 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes	108,00 Euro bis 1.200,00 Euro
310.02	Ausnahmen vom Jugendarbeitsschutzgesetz	54,00 Euro bis 600,00 Euro
310.03	Ausnahmen vom Ladenschlussgesetz	54,00 Euro bis 300,00 Euro
311	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz usw.)	
311.00	Ausnahmen vom Arbeitssicherheitsgesetz	108,00 Euro bis 800,00 Euro

311.01	Anerkennung von Fachkundefhrgängen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
312	Benzinbleigesetz	
312.00	Entnahme von Proben	Gebühr nach Zeitaufwand
	Anmerkung: Bei der Entnahme und Untersuchung durch Dritte sind die dadurch entstehenden Kosten als besondere Auslagen zu erstatten.	
313	Arbeitsschutzgesetz und darauf erlassene Verordnungen	
313.00	Erteilung von Ausnahmen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
314	Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung	
314.00	Genehmigungen auf Grund der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	108,00 Euro bis 1.200,00 Euro
314.01	Änderung von Genehmigungen	54,00 Euro bis 700,00 Euro
314.02	Überprüfung und Neufestsetzung der Deckungsvorsorge	35,00 Euro
314.03	Registrierung von Strahlenpässen; je Strahlenpass	25,00 Euro
314.04	Ausstellung von Fachkundebescheinigungen	35,00 Euro
314.05	Sonstige Amtshandlungen auf Grund der Strahlenschutzvorschriften	54,00 Euro bis 400,00 Euro
315	Gerätesicherheitsgesetz und Medizinproduktegesetz	

315.00	Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen sowie Änderung dieser Genehmigungen	5 v. T. der Errichtungskosten mind. 105,00 Euro
	Die Gebühr erhöht sich ggf. um eine nach Nr. 315.01 fällige Gebühr.	
	Anmerkungen:	
	a) Als Errichtungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Genehmigung erstreckt; der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von Hochbauten, die nicht Bestandteile der Anlagen im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschrift sind, werden nicht einbezogen.	
	b) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf die Genehmigung der Bauaufsicht, so erhöhen sich die Gebühren um die im Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebenen Gebühren.	
	c) Wird von der Genehmigung nicht Gebrauch gemacht, so werden 20 v. H. der Gebühr erstattet. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren.	
315.01	Ausnahmen von den Vorschriften	108,00 Euro bis 800,00 Euro
315.02	Fristverlängerungen	54,00 Euro bis 150,00 Euro

315.03	Erteilung von befristeten Genehmigungen	ein Drittel der sich nach 315.00 ergebenden Gebühr, aufgerundet auf volle 10,00 Euro
315.04	Sonstige Amtshandlungen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
316	Sachverständige	
316.00	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen	108,00 Euro bis 800,00 Euro
316.01	Anerkennung von Sachverständigen der technischen Überwachungsvereine	gebührenfrei
316.02	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen	380,00 Euro bis 7.500,00 Euro
317	Chemikaliengesetz und darauf erlassene Verordnungen	
317.00	Erlaubnisse zur Begasung	108,00 Euro
317.01	Erteilung von Befähigungsscheinen	108,00 Euro
317.02	Änderung von Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen	54,00 Euro
317.03	Anerkennung von Fachkundefhrgängen	162,00 Euro bis 800,00 Euro
317.04	Sonstige Amtshandlungen auf Grund dieser Vorschriften	54,00 Euro bis 400,00 Euro

318	Verwaltungszwang auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, Überwachungstätigkeiten	
318.00	Erteilung eines Ge- oder Verbots sowie die Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 und 17 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften	gebührenfrei
318.01	Nach erfolgter vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens oder der Duldung innerhalb der letzten 3 Jahre	108,00 Euro bis 1.200,00 Euro
318.02	Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für die Ersatzvornahme (§§ 18, 19 BremVwVfG)	10 v. H. des festgesetzten Zwangsgeldes bzw. der Aufwendungen für die Ersatzvornahme, mindestens 54,00 Euro
318.03	Besichtigungen ohne besonderen Anlass	gebührenfrei
318.04	Nachkontrollen und andere Besichtigungen, die durch den Betroffenen veranlasst wurden	Gebühr nach Zeitaufwand
318.05	Überwachung von gesetzlich vorgeschriebenen oder angeordneten Betreiber-/Arbeitgeberpflichten bei anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten	Gebühr nach Zeitaufwand

319	Anzeigen auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit	
319.00	Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen	Gebühr nach Zeitaufwand
32	Gesundheitlicher Arbeitsschutz	
320	Ermächtigung von Ärzten	
320.00	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung bestimmter Untersuchungen	
	für die erste Untersuchungsart	85,00 Euro
	für jede weitere Untersuchungsart	40,00 Euro
321	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle (Geesthacht)	
321.00	Übernahme radioaktiver Abfälle je angefangenen Liter Rauminhalt	17,00 Euro
	Mindestgebühr je Anlieferung	170,00 Euro
321.01	Übernahme eines 200 Liter-Rollreifensfasses mit radioaktivem Abfall, wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1.700,00 Euro
321.02	Ist wegen hoher Aktivität des Abfalles eine Sonderabschirmung erforderlich, verdoppelt sich die Gebühr nach Nr. 321.00 oder 321.01.	
33	Arbeits-, Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht	
330	Betriebsverfassungsrecht	

330.00	Entscheidung über die Anerkennung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes	gebührenfrei
330.01	Genehmigungen nach dem Gesetz über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter	gebührenfrei
331	Schwerbehindertenrecht	
331.00	Erstattungsverfahren für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen	gebührenfrei
4	Jugend und Soziales	
40	Soziales	
400	Soziale und sozialpädagogische Berufe	
400.00	Erteilung der staatlichen Anerkennung für die sozialen und sozialpädagogischen Berufe	gebührenfrei
400.01	Teilnahme am Kolloquium für die Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/ Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin und Erzieher/Erzieherin	gebührenfrei
401	Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (HeimG)	
401.00	Projektberatung im Außendienst, sofern das Verfahren nicht mit der Abgabe einer Anzeige nach 401.01 abschließt.	90,00 Euro
401.01	Bearbeitung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 12 HeimG	
	bis zu 10 Heimplätzen	150,00 Euro
	für jeden weiteren Heimplatz	16,00 Euro

401.02	Bearbeitung eines Änderungsanzeigeverfahrens	60 v.H. der Gebühr nach 401.01
401.03	Anordnungen gemäß § 17 HeimG	Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
401.04	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes, kommissarische Heimleitung gemäß § 18 HeimG	gebührenfrei
401.05	Untersagung des Betriebes gemäß § 19 HeimG	Grundgebühr nach 401.00 und 80 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
401.06	Befreiungen gemäß § 31 HeimMindBauV	Grundgebühr nach 401.00 und 60 v.H. der Gebühren nach 401.01 für jeden Heimplatz
41	Jugend	
410	Annahme als Kind	

410.00	Ärztliche Untersuchung bei der Annahme als Kind	gebührenfrei
410.01	Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Annahme als Kind	gebührenfrei

außer Kraft